



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
Abt.: V/10 – Nationalparks, Natur- und Artenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [v10@bmk.gv.at](mailto:v10@bmk.gv.at)  
[georg.kanz@bmk.gv.at](mailto:georg.kanz@bmk.gv.at)

Wien, am 30. März 2023  
Zl. 500-1/300323/FR,RA

GZ: COM(2022) 304 final

**Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebunds zum  
Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über die Wiederherstellung der  
Natur**

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich in Ergänzung unserer allgemeinen  
Stellungnahme vom 21.10.2022 eine weitere Stellungnahme zu den  
Problemstellungen bei der Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Art. 6)  
abzugeben.

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, Art. 6 iVm Art. 3 Z.10-14

Die Bestimmungen für städtische Ökosysteme betreffen nicht nur Großstädte,  
Innenstädte oder Ortskerne, sondern gemäß der im Kommissionsvorschlag  
gewählten LAU-Definition nach NUTS-Verordnung in Österreich ca. 10% aller  
Gemeinden. Während die LAU-Definition in manchen Mitgliedstaaten zu den  
gewünschten Ergebnissen führen mag (Fokus auf dicht bebauten, innerstädtisches  
Gebiet und Ortskerne von Kleinstädten und Vororten), ist diese Bezugsgröße in  
Österreich absolut ungeeignet.





Die Raumplanung bestimmt, was eine Local Administrative Unit ist. In Österreich umfassen Städte, Kleinstädte und Vororte nicht nur bebautes Gebiet sondern auch landwirtschaftliche Flächen und Wälder.

Und hier offenbart sich, dass die Kommission die LAU-Definition möglicherweise willkürlich gewählt oder jedenfalls schlecht geprüft hat. Denn landwirtschaftliche Flächen scheinen in der Definition städtischer Grünflächen gem. Art.3 Z. 13 gar nicht auf, während es österreichische Kleinstädte/Vororte mit über 50% landwirtschaftlicher Fläche gibt.

In diesem Zusammenhang sind auch Bestandsaufnahme und Kontrolle städtischer Grünflächen mithilfe von Satellitenbildern abzulehnen. Diese Daten geben keinen Aufschluss über bestehende Flächenwidmung und Raumordnung und weisen auch (landwirtschaftliche) Flächen grün aus, die gar nicht unter städtischer Grünfläche subsumiert werden können.

Aus Sicht des Gemeindebundes sollten daher folgende Probleme jedenfalls gelöst werden:

Die LAU-Definition ist völlig ungeeignet, um Gemeinden Zielvorgaben für städtische Ökosysteme aufzuerlegen. In Österreich fallen Gemeinden wie Waidhofen/Ybbs (5,25% bebautes Gebiet) oder Kuchl (9% bebautes Gebiet) unter die Kleinstädte-/Vororte-Definition der NUTS-Verordnung. Doch auch die Landeshauptstädte und selbst Wien weisen erhebliche Grünflächenanteile und landwirtschaftliche Flächen auf.

Das Ziel muss sein, dicht bebaute Kernzonen und Ortskerne zu begrünen und dadurch die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen.

Deshalb sollten die Begriffsbestimmungen in Art. 3 Z.10-13 gestrichen werden, Zielvorgaben für städtische Ökosysteme sollten sich eindeutig auf dicht bebautes Gebiet beziehen.





Intelligente Raumplanung (z.B. Verdichtung und Lückenschluss) darf dadurch im Zweifel jedoch nicht behindert werden, weshalb es auch einen klaren Verweis auf die Raumordnungs- und Widmungskompetenz der zuständigen Behörden braucht.

Das Nettogrünflächenverlustverbot für die einzelne Stadt bzw. Kommune ist daher äußerst kritisch zu sehen, ein aggregiertes Ziel auf nationaler Ebene wäre jedenfalls sinnvoller.

Die Erfassung der Grünflächen mittels Satellitendaten ist abzulehnen. Satellitenbilder geben keinen Aufschluss über bestehende Widmungen. Eine Zuhilfenahme von Satellitenbildern kann sinnvoll sein, die tatsächlichen Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechte ergeben sich jedoch aus den Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen. Sowohl Bestandsaufnahme als auch Kontrolle haben immer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

Nationale Wiederherstellungspläne: Der Gemeindebund vermisst in Kapitel III einen klaren Verweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele gem. Art. 6. Obwohl man von Kommissionsseite hört, es gäbe Umsetzungsspielraum und Flexibilität, ist dies für Art. 6 keineswegs klar. Analog den Bestimmungen in Art. 11 Abs. 2f (für Art. 4, 5, 8, 9, 10) müsste es auch einen Absatz zu Art. 6 geben, wonach die Mitgliedstaaten die betroffenen Zonen unter Berücksichtigung von Bebauungsdichte, Raumordnung und Flächenwidmung festlegen. Dies umso mehr, wenn sich Mitgliedstaaten entschließen sollten, bei der LAU-Definition zu bleiben.

Abschließend ist anzumerken, dass der Gemeindebund die Grundintention des Vorschlags für die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme mitträgt. Ortskernen und Innenstädten muss das Hauptaugenmerk gelten, um auch die Bevölkerung in diesen dicht bebauten Gebieten zu entlasten. Bei der Umsetzung benötigen Gemeinden vor allem Rechtssicherheit. In einer unmittelbar anwendbaren Verordnung dürfen sich weder unklare Begriffe finden, noch dürfen Ziele beschlossen werden, die praktisch nicht umsetzbar sind.





Österreichischer  
Gemeindebund

Gemeinden können sich nicht auf die informelle Einschätzung des Gesetzgebers verlassen, Bestimmungen würden flexibel ausgelegt werden, wenn sich diese Meinung im Rechtstext nicht widerspiegelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel